

Gemeinde Lehre



Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten (Kostentarif)

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Allgemeines	3
§ 2 Kostentarif.....	3
§ 3 Gebühren.....	3
§ 4 Rechtsbehelfsgebühren.....	3
§ 5 Gebührenbefreiung.....	4
§ 6 Auslagen.....	4
§ 7 Kostenschuldner.....	5
§ 8 Entstehung der Kostenschuld.....	5
§ 9 Fälligkeit der Kostenschuld.....	5
§ 10 Billigkeitsmaßnahmen.....	5
§ 11 Anwendung des Nieders. Verwaltungskostengesetzes.....	6
§ 12 Inkrafttreten.....	6

Aufgrund der §§ 10 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 279), und des § 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert am 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 279) hat der Rat der Gemeinde Lehre in seiner Sitzung am 29.11.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten - im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten - im übertragenen und im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen - im nachfolgenden Kosten - erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.

(2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.

(3) Die Erhebung der Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2 Kostentarif

(1) Die Höhe der Kosten bemisst sich unbeschadet des § 6 nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3 Gebühren

(1) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen. Die Gebühr ist auf vollen EURO festzusetzen.

(2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.

(3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit

- a) ganz oder teilweise abgelehnt,
- b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist,

so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.

(4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.

(5) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

§ 4 Rechtsbehelfsgebühren

(1) Die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf beträgt das 1 1/2-fache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war.

(2) War für die Verwaltungstätigkeit im Ausgangsverfahren keine Gebühr festzusetzen, so ergibt sich die Höhe der Rechtsbehelfsgebühr aus der Werttabelle, die als Anlage II Gegenstand dieser Satzung ist. Streitwert im Sinne der Werttabelle ist der bei der Einlegung des Rechtsbehelfs im Streit befangene Betrag. Bei Rechtsbehelfen gegen die Versagung von Stundungsanträgen beträgt der Streitwert 10

v. H. des Betrages, für den Stundung begehrt wird.

(3) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich bei vermögensrechtlichen Angelegenheiten die nach Abs. 1 oder 2 zu errechnende Gebühr nach dem Verhältnis der Abweisung oder der Zurückweisung zu dem geltend gemachten Anspruch. Die Gebühr beträgt jedoch mindestens $\frac{1}{4}$ der nach Abs. 1 oder 2 zu errechnenden Gebühr. Bei nicht-vermögensrechtlichen Angelegenheiten ist die Hälfte der nach Abs. 1 oder 2 zu errechnenden Gebühr zu erheben.

(4) Wird der Rechtsbehelf vor der Entscheidung in vollem Umfang zurückgenommen, wird $\frac{3}{4}$ der nach Abs. 1 oder 2 zu errechnenden Gebühr erhoben. Diente der Rechtsbehelf erkennbar lediglich der Fristwahrung und wurde mit der Bearbeitung noch nicht begonnen, kann eine Gebühr bis zu einem Viertel des vollen Betrages erhoben werden.

(5) Die einzelne Gebühr ist auf $\frac{1}{10}$ € nach unten abzurunden. Die Mindestgebühr beträgt 2,50 €

§ 5 Gebührenbefreiung

(1) Gebühren werden nicht erhoben für

1. mündliche Auskünfte,
2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Arbeits- und Dienstleistungssachen,
 - b) Besuch von Schulen,
 - c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,
 - d) Nachweise der Bedürftigkeit.
3. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, die Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,
4. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge,
5. Verwaltungstätigkeiten, zu denen
 - a) in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist,
 - b) Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken i. S. des § 54 der Abgabenordnung Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.

(2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer den in Absatz 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.

(3) Die Absätze 1 und 2 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.

§ 6 Auslagen

(1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Amtshandlung und sonstigen Verwaltungstätigkeiten Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten, dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist. Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn Sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind; in diesen Fällen findet ein Ausgleich zwischen den Behörden nur statt,

wenn die Auslagen im Einzelfall 25 Euro übersteigen. Als Auslagen gelten auch Kosten, die einer am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind, ohne dass sie gegenseitig ausgeglichen werden.

(2) Auslagen können insbesondere Aufwendungen sein für:

1. Leistungen Dritter und anderer Behörden,
2. technische Untersuchungen und Laboruntersuchungen,
3. Zustellungen und öffentliche Bekanntmachungen,
4. Dienstreisen und Dienstgänge,
5. Zeugen, Sachverständige, Dolmetscher und Übersetzer,
6. Auszüge, Kopien und zusätzliche Ausfertigungen,
7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
8. Datenträger, mit denen Daten in elektronischer Form geliefert werden,
9. Telekommunikations- und Postdienstleistungen sowie
10. anlässlich der Amtshandlung entstehende Umsatzsteuer.

(3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und beim Verkehr der Gebietskörperschaften im Lande untereinander werden Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25,00 € übersteigen.

§ 7

Kostenschuldner

(1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,

1. wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat,
2. wer die Kosten durch eine der Gemeinde gegenüber abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
3. wer für die Kostenschuld eines anderen Kraft Gesetzes haftet, neben Minderjährigen sind deren gesetzliche Vertreter gebührenpflichtig.

(2) Kostenschuldner nach § 4 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

(3) Mehrere Kostenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 8

Entstehung der Kostenschuld

(1) Die Kostenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.

(2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 9

Fälligkeit der Kostenschuld

(1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

(2) Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

(3) Rückständige Kostenforderungen werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§10

Billigkeitsmaßnahmen

(1) Die Gemeinde kann von der Erhebung der Kosten ganz oder teilweise absehen, wenn dies im Einzelfall mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kostenschuldners oder sonst aus Billig-

keitsgründen geboten ist.

(2) Kosten, die dadurch entstehen, dass ein Amt die Sache unrichtig behandelt hat, sind zu erlassen.

(3) Die Gemeinde kann die von ihr festgesetzten Kosten stunden, wenn die sofortige Einziehung für den Schuldner mit erheblichen Härten verbunden ist und wenn der Anspruch durch eine Stundung nicht gefährdet wird.

§ 11

Anwendung des Nieders. Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 NKAG die Vorschriften des Nieders. Verwaltungskostengesetzes sinngemäß Anwendung.

§ 12

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung, mit dem dazugehörigen Kostentarif, in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Lehre über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) vom 23.06.2005 außer Kraft.

(3) Der Gebührentarif für das Ordnungsamt für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten im übertragenen Wirkungskreis in der Fassung vom 24.07.2007 tritt ebenfalls außer Kraft.

Hinweis:

Die aufgeführte Tarifnummer entspricht der ALLGO-Nummer.

Bei Änderungen der ALLGO ist dieser Kostentarif entsprechend zu aktualisieren.

Alle Tarifnummern ab 200 regeln die Verwaltungstätigkeiten, die nicht in der ALLGO erfasst sind.

Anlage

1. Kostentarif für Verwaltungstätigkeiten vom 29.11.2012

2. Wertetabelle zu § 4 (Erhebung von Rechtsbehelfskosten in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises)

Anlage 1: Kostentarif

a) für Verwaltungstätigkeiten im übertragenen Wirkungskreis:

Tarif-Nr.	Gegenstand	Euro €
1	Abschriften, Durchschriften und andere Vervielfältigungen	
1.1	Fotokopien	
1.1.1	Fotokopien, schwarzweiß je Seite	
1.1.1.1	Format DIN A 4	0,30
1.1.1.2	Format DIN A 3	0,60
1.1.2	Fotokopien, farbig	
	Format DIN A 4	0,60
	Format DIN A 3	1,20
	<u>Anmerkungen zu Nr. 1.1:</u>	
a)	Die Gebühr für vom Kostenschuldner selbst erstellte Fotokopien bestimmt sich nach Nr. 1.1. Für von der Behörde erstellte Fotokopien gelten die Pauschbeträge nach Nr. 1.2.	
b)	Die Spanne trägt den durch Konstruktion und Einsatzmöglichkeiten der Geräte bedingten Unterschieden in der Höhe des Aufwandes Rechnung. Maßgebend für die Höhe des Pauschbetrages oder der Gebühr im Einzelfall sind Typ und Ausnutzungsgrad des Gerätes.	
2	Abfallrecht	
2.12	Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen durch Verbrennen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen vom 2. Januar 2004 (Nds. GVBl. S. 2)	
2.12.1	Zulassung des Verbrennens pflanzlicher Abfälle im Einzelfall nach § 2 Satz 4	25,00
2.12.2	Treffen von Regelungen zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft nach § 3 Abs. 1 Satz 4	10,00
2.12.3	Untersagung des Verbrennens pflanzlicher Abfälle nach § 3 Abs. 1 Satz 5	25,00
10	Auskünfte aus Registern und Karteien	
10.1	wenn die Anfrage ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann	3,00
10.2	wenn besondere Ermittlungen erforderlich sind	6,00

Tarif-Nr.	Gegenstand	Euro €
13	Amtliche Beglaubigungen, Ausweise, Bescheinigungen und Zeugnisse	
13.1	Beglaubigungen	
13.1.1	Beglaubigungen von Abschriften, Ablichtungen, Vervielfältigungen und Negativen, je Seite	4,00
13.1.2	Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen	4,00
	<u>Anmerkungen zu den Nrn. 13.1.1 u. 13.1.2:</u>	
	Bei der Ausschöpfung des Gebührenrahmens ist ausschließlich der Verwaltungsaufwand zu berücksichtigen.	
13.2	Ausweise, Bescheinigungen und Zeugnisse	
	<u>Anmerkungen zu den Nrn. 13.1 u. 13.2.1:</u>	
	Von der Gebührenerhebung ausgenommen sind Ausweise, Beglaubigungen, Bescheinigungen und Zeugnisse in folgenden Angelegenheiten:	
	a) des Arbeits- oder öffentlichen Dienstrechts im Rahmen eines bestehenden oder früheren Arbeits- oder Dienstverhältnisses durch einen öffentlich-rechtlichen Arbeitgeber oder Dienstherrn,	
	b) die Ausstellung von Zeugnissen durch die besuchte Schule oder die zuständige Schulbehörde, soweit nicht Zweitausfertigungen von Zeugnissen anzufertigen sind,	
	c) die Beglaubigung von Zeugniskopien durch die Schule oder Schulbehörde, die das Zeugnis ausgestellt hat,	
	d) die Ausstellung von Ausweisen und Bescheinigungen über den Schulbesuch,	
	e) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,	
	f) Gnadensachen,	
	g) Beurkundungen durch das Jugendamt nach dem Achten Buch des Sozialgesetzbuches Kinder- und Jugendhilfe	
	h) Nachweise der Bedürftigkeit,	
	i) Angelegenheiten der Sozialversicherung, der Sozialhilfe und der Kinder- und Jugendhilfe	
	j) Toten- und Beerdigungsscheine,	
13.2.2	Beglaubigungen von Urkunden und Bescheinigungen für den Gebrauch im Ausland	17,00

Tarif-Nr.	Gegenstand	Euro €
26	Durchsetzen von Handlungen, Duldungen und Unterlassungen (Niedersächsisches Verwaltungsvollstreckungsgesetz -NVwVG - i.V.m. dem Niedersächsischen Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung – Nds. SOG –)	
26.1	Durchführung einer Ersatzvornahme nach § 70 NVwVG i.V.m. § 66 Nds. SOG <u>Anmerkung zu Nr. 26.1</u> Innerhalb des Gebührenrahmens soll die Gebühr 10 v. H. der Kosten für die Ersatzvornahme nicht übersteigen, sofern nicht das Maß des Verwaltungsaufwandes im Einzelfall eine höhere Gebühr erfordert.	NEU i.d.R. 10% der Kosten, Mindestge- bühr 50,00
26.2	Festsetzung eines Zwangsgeldes nach § 70 NVwVG i.V.m. § 67 Nds. SOG	
26.2.1	für Zwangsgelder von 5,00 - 250,00 €	35,00
26.2.2	für Zwangsgelder von mehr als 250,00 € - 1.500,00 €	106,00
26.2.3	für Zwangsgelder von mehr als 1.500 €	355,00
26.3	Anwendung unmittelbaren Zwangs nach § 70 NVwVG i.V.m. § 69 Nds. SOG, je angefangene Stunde jeder eingesetzten Bediensteten oder jedes eingesetzten Bediensteten	39,00
26.4	Schriftliche Androhung von Zwangsmitteln nach § 70 NVwVG in Verbindung mit § 70 Nds. SOG außerhalb des durchzusetzenden Verwaltungsaktes	75,00
30	Feiertage (Niedersächsisches Gesetz über die Feiertage)	
	Zulassung von Ausnahmen nach § 14	35,00
31	Fischerei	
31.1	Niedersächsisches Fischereigesetz	
31.1.15	Ausstellung eines Fischereischeines nach § 59 Abs. 1	35,00
33	Fundsachen	
33.1	Verwahrung von Fundgegenständen	
33.1.1	bei einem Schätzwert von 5,00 bis 25,00 €	4,10

Tarif-Nr.	Gegenstand	Euro €
33.1.2	bei einem Schätzwert von über 25,00 € bis 500,00 €	
33.1.2.1	für die Dauer von bis zu 4 Wochen	10 v. H. d. Schätzwert
33.1.2.2	für die Dauer von mehr als 4 Wochen	15 v. H. d. Schätzwert
33.1.3	bei einem Schätzwert von über 500,00 €	5 v. H. d. Schätzwert
33.1.3.1	für die Dauer von bis zu 4 Wochen	
	mindestens	82,00
	höchstens	400,00
33.1.3.2	für die Dauer von mehr als 4 Wochen	10 v. H. d. Schätzwert
	mindestens	118,00
	höchstens	830,00
	<u>Anmerkungen zu Nr. 33.1:</u>	
	Gebührensschuldner ist der Empfangsberechtigte im Sinne des § 965 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) oder die Finderin oder der Finder, sofern sie oder er nach § 973 BGB das Eigentum an dem Fundgegenstand erwirbt. Gegenüber der Finderin oder dem Finder kann die Verwahrungsgebühr mit Ausnahme der Mindestgebühr um bis zu 10 v. H. ermäßigt werden.	
	Neben der Verwahrungsgebühr sind	
	a) bei Fahrzeugen oder anderen sperrigen Gegenständen die Aufwendungen für den Transport und die Unterhaltung,	
	b) bei Fundtieren die Aufwendungen für den Transport, für Futter und für die Tierärztin oder den Tierarzt	
	c) bei besonderen Wertgegenständen die Aufwendungen für eine gesicherte Unterbringung ggf. als besondere Auslagen zu erheben.	
33.2	Bescheinigungen und sonstige schriftliche Auskünfte in Fundangelegenheiten	4,10
36	Genehmigungen, Erlaubnisse und sonstige Amtshandlungen Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegenehmigungen (auch gewerblicher Art) sowie sonstige auf Antrag vorzunehmende Amtshandlungen, für die in diesem Kostentarif oder in anderen Rechtsvorschriften besondere Gebühren weder bestimmt sind, noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist.	33,00
40	Gewerbeverwaltung, Gewerberecht	

40.1	Gewerbeordnung (im Folgenden: GewO) und aufgrund der Gewerbeordnung erlassene Verordnungen (ohne Arbeitsschutz)	
40.1.2	Gewerbeanzeigen	
40.1.2.1	Prüfung der Gewerbeanzeige (§ 14 Abs. 1 Satz 1 oder 2 GewO) einschl. Einarbeitung der Daten aus der Anzeige in ein Gewerberegister und gegebenenfalls Empfangsbescheinigung (§ 15 Abs. 1 GewO)	25,50
40.1.2.2	Beanstandung einer Gewerbeanzeige	10,00
40.1.2.3	Zweitausfertigung einer Empfangsbescheinigung	15,00
40.1.3	Abmeldung eines Gewerbes von Amts wegen (§ 14 Abs. 1 Satz 5 GewO)	52,00
40.1.4	Auskunft aus der Gewerbeanzeige	<u>NEU</u>
40.1.4.1	Auskunft über Daten nach § 14 Abs. 5 Satz 2	12,00
40.1.4.2	Auskunft nach § 14 Abs. 7 über Daten nach § 14 Abs. 5 Satz 1	18,00
	<u>Anmerkungen zu Nr. 40.1.4:</u>	
	a) Für Gruppenauskünfte kann die Gesamtgebühr bis auf das Dreifache der Gebühr für eine Einzelauskunft reduziert werden.	
	b) Wird gleichzeitig über mehrere Gewerbetreibende Auskunft erteilt, so kann die Gebühr für den zweiten und jeden weiteren Fall bis auf die Hälfte ermäßigt werden.	
40.1.5	Verhinderung der Fortsetzung nichtzugelassener Gewerbebetriebe oder des Gewerbebetriebes ausländischer juristischer Personen, deren Rechtsfähigkeit im Inland nicht anerkannt wird (§ 15 Abs. 2 GewO)	155,00
40.1.8	Erlaubnis zum Veranstellen von Schaustellungen oder für das Zurverfügungstellen von Geschäftsräumen nach § 33 a Abs. 1 GewO	<u>NEU</u>
40.1.8.1	für eine einmalige Veranstaltung	56,00
40.1.8.2	für mehrere Veranstaltungen oder für einen unbefristeten Zeitraum	257,00

Tarif-Nr.	Gegenstand	Euro €
40.1.9	Spielgeräte und Spiele mit Gewinnmöglichkeit	
40.1.9.1	Erlaubnis zum Aufstellen mechanischer Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit (§ 33c Abs. 1 GewO)	520,00
40.1.9.2	Bestätigung der Geeignetheit eines Aufstellungsortes für Spielgeräte (§ 33c Abs. 3 GewO)	60,00
40.1.9.3	Erlaubnis zum Veranstellen eines anderen Spieles mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 d GewO)	214,00
40.1.22	Reisegewerbe	
40.1.22.9	Untersagung eines Wanderlagers (§ 56a GewO)	136,00
40.1.23	Volksfeste	<u>NEU</u>
40.1.23.1	Festsetzung eines Volksfestes nach § 69 Abs. 1 oder Änderung oder Aufhebung der Festsetzung eines Volksfestes nach § 69 b Abs. 2 und 3 jeweils in Verbindung mit § 60 b Abs. 2	57,00
40.1.23.2	Von der Festsetzung des Volksfestes abweichende Regelungen nach § 69 b Abs. 1 in Verbindung mit § 60 b Abs. 2	35,00
40.8	Niedersächsisches Gaststättengesetz	<u>NEU</u>
40.8.1.1	Prüfung der Anzeige eines Gaststättengewerbes nach §2	56,00
40.8.1.2	Prüfung der Anzeige eines Gaststättengewerbes für ortsansässige Vereine und Verbände	28,00
	<u>Anmerkung zu Nr. 40.8.1:</u>	
	Zur Prüfung gehören auch die Datenübermittlung nach § 2 Abs. 3 und eine Überprüfung nach § 3	
40.8.2	Beanstandung einer Anzeige eines Gaststättengewerbes nach § 2	8,20
40.8.3	Zulassung des früheren Beginns eines Gaststättengewerbes nach § 2 Abs. 1 Satz 2, auch in Verbindung mit § 2 Abs. 4	22,40
40.8.4	Bescheinigung über die Erkenntnisse aus der Zuverlässigkeitsprüfung nach § 3 Abs. 1 Satz 4	4,40
40.8.5	Anordnung gegenüber der oder dem Gaststättengewerbetreibenden nach § 5 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Abs. 2	70,00
40.8.6	Untersagung der Beschäftigung einer Person nach § 5 Abs. 3	70,00
40.8.7	Überwachungsmaßnahme nach § 29 GewO in Verbindung mit § 6 Satz 1	72,40

Tarif-Nr.	Gegenstand	Euro €
47	Kirchenaustrittsgesetz Aufnahme der Niederschrift nach § 2 Abs. 2 Satz 3 einschl. der erstmaligen Bescheinigung nach § 4 Abs. 1	<u>Neu</u> 25,00
56	Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen)	
56.8	Veranlassen der Bestattung durch die Gemeinde nach § 8 Abs. 4 Satz 1	Gebühr nach Nr. 26.1
63	Meldewesen (Nds. Meldegesetz)	
63.1	Besondere Meldebescheinigung nach § 27 (1)	4,80
	<u>Anmerkung zu Nr. 63.1:</u> Auskünfte über die zur eigenen Person gespeicherten Daten sind kostenfrei	
63.2	Einfache Melderegisterauskunft nach § 33 Abs. 1	
63.2.1	wenn die Anfrage ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann	4,80
63.2.2	wenn besondere Ermittlungen erforderlich sind	9,00
63.3	Erweiterte Melderegisterauskunft nach § 33 Abs. 2	
63.3.1	wenn die Anfrage ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann	8,00
63.3.2	wenn besondere Ermittlungen erforderlich sind	14,00
	<u>Anmerkungen zu Nrn. 63.2 und 63.3:</u> wird gleichzeitig über mehrere Fälle Auskunft erteilt, so kann die Gebühr für den zweiten und jeden weiteren Fall bis auf die Hälfte ermäßigt werden. Auskünfte oder Bescheinigung, die ausschließlich der Aufklärung des Schicksals von Vermissten, Verschleppten oder Vertriebenen oder der Zusammenführung von Familien dienen, sind gebührenfrei.	

Tarif-Nr.	Gegenstand	Euro €
63.4	Gruppenauskünfte	
63.4.1	Gruppenauskunft nach § 33 Abs. 3	20,40 zzgl. 0,001 bis 0,03 Euro für jede re- gistrierte Einwohnerin und jeden registrierten Einwohner sowie zzgl. 0,03 bis 0,115 Euro für jede aus- gewählte Einwohnerin und jeden ausgewählten Einwohner
63.4.2	Gruppenauskunft nach § 34 Abs. 1, 2 und 4 je nach Einwohnerin und Einwohner	0,05
63.4.3	Gruppenauskunft nach § 34 Abs. 3 je Jubiläumsfall	5,50
63.5	Einrichtung oder Verlängerung einer Auskunftssperre nach § 35 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3	Kostenfrei
66	Nottestamente (Bürgerliches Gesetzbuch)	
	Aufnahme eines Nottestaments nach § 2249 durch die Bür- germeisterin/den Bürgermeister bei einem Verkehrswert des Nachlassens (Vermögen nach Abzug der Schulden)	
66.1	bis 5.000,00 €	25,00-46,00
66.2	über 5.000,00 €	54,00-152,00
66.3	über 50.000,00 €	170,00 - 940,00
79	Sperrzeit (Verordnung über Sperrzeiten für bestimmte öffentliche Vergnügungsstätten vom 17. Oktober 2006, Nds. GVBl. S. 466, und Verordnungen der Gemeinden und Landkreise über Sperrzeiten für Schank- und Speisewirtschaften so- wie öffentliche Vergnügungsstätten)	
	Verlängerung, Verkürzung oder Aufhebung der Sperrzeit für einzelne Betriebe	

Tarif-Nr.	Gegenstand	Euro €
79.1	für einen Tag	20,00-60,00
79.2	für mehrere Tage	70,00-200,00
79.3	für einen Monat	210,00- 400,00
79.4	für zwei bis fünf Monate	420,00- 915,00
79.5	für sechs Monate bis zu einem Jahr	575,00- 2270,00
91	Verkehrswesen	
91.4	Bundesfernstraßengesetz	
91.4.1	Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen nach § 8	200,00
91.5	Niedersächsisches Straßengesetz	
91.5.1	Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen nach § 18	200,00
105	Personenstandswesen	
105.1	Personenstandsgesetz	
105.1.1	Abnahme einer Versicherung an Eides statt nach § 9 Abs. 2 Satz 2, auch in Verbindung mit § 12 Abs. 3 Satz 2, oder § 13 Abs. 2 Satz 2, auch in Verbindung mit § 17 Satz 1	25,00
105.1.2	Prüfung nach § 13 Abs. 1 Satz 1 und Mitteilung nach § 13 Abs. 4, jeweils auch in Verbindung mit § 17 Satz 1	
105.1.2.1	wenn ausländisches Recht zu beachten ist	80,00
105.1.2.2	im Übrigen	40,00
105.1.3	Prüfung nach § 13 Abs. 1 Satz 1 und Ausstellung oder Ablehnung der Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses (§ 39)	40,00
	<u>A n m e r k u n g</u> zu Nr. 105.1.3:	
	Die Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses für eine Deutsche oder einen Deutschen ist gebührenfrei, wenn dies durch eine zwischenstaatliche Vereinbarung bestimmt ist und das in dieser Vereinbarung vorgesehene Beschaffungsverfahren für das Ehefähigkeitszeugnis durchgeführt wird.	55,00
		7,00
105.1.4	Beurkundung der Eheschließung oder der Begründung einer Lebenspartnerschaft (§ 14 Abs. 3, auch in Verbindung mit § 17 Satz 1)	

Tarif-Nr.	Gegenstand	Euro €
105.1.4.1	bei einem anderen als dem für die Anmeldung zuständigen Standesamt (§ 12, auch in Verbindung mit § 17 Satz 1)	25,00
105.1.4.2	außerhalb der üblichen Dienstzeiten des Standesamtes, ausgenommen bei lebensgefährlicher Erkrankung im Fall des § 13 Abs. 3, auch in Verbindung mit § 17 Satz 1	80,00
105.1.5	Beurkundung einer Eheschließung im Ausland nach § 34 Abs. 1	65,00
105.1.6	Beurkundung einer Eheschließung vor einer ermächtigten Person nach § 34 Abs. 2	65,00
105.1.7	Beurkundung der Begründung einer Lebenspartnerschaft im Ausland nach § 35	65,00
105.1.8	Beurkundung nach § 36 Abs. 1	
105.1.8.1	einer Geburt im Ausland	50,00
105.1.8.2	eines Sterbefalls im Ausland	30,00
105.1.9	Namensführung	
105.1.9.1	Beglaubigung oder Beurkundung einer Erklärung zur Namensführung von Ehegatten nach § 41 Abs. 1 oder von Lebenspartnern nach § 42 Abs. 1	25,00
105.1.9.2	Beglaubigung oder Beurkundung einer Erklärung über die Angleichung von Familiennamen und Vornamen nach § 42 Abs. 1	25,00
105.1.9.3	Beglaubigung oder Beurkundung einer Erklärung, Einwilligung oder Zustimmung zur Namensführung eines Kindes nach § 45 Abs. 1	25,00
105.1.10	Ausstellung einer Personenstandsurkunde nach § 55 Abs. 1 und § 62, auch in Verbindung mit § 76 Abs. 2 Satz 1, oder nach § 77 Abs. 3, jeweils durch das nach § 55 Abs. 2 Satz 1 zuständige Standesamt	10,00
105.1.11	Ausstellung einer Personenstandsurkunde nach § 55 Abs. 1 und § 62 durch ein anderes Standesamt (§ 55 Abs. 2 Satz 2) mit Beglaubigung nach § 56 Abs. 4 Satz 2	10,00
	<u>A n m e r k u n g zu den Nrn. 105.1.10 und 105.1.11:</u>	
	Für jedes weitere Exemplar der Urkunde ist, wenn es gleichzeitig mit dem Erstexemplar beantragt wird, die Hälfte der vorgesehenen Gebühr zu erheben.	
105.1.12	Erteilung einer Auskunft aus einem oder Gewährung einer Einsicht in einen Personenstandsregistereintrag nach § 62 Abs.1 in Verbindung mit Abs. 2	7,00

Tarif-Nr.	Gegenstand	Euro €
105.1.13	Erteilung einer Auskunft aus einem oder Gewährung einer Einsicht in einen Eintrag eines Personenstandsbuchs nach § 62 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 in Verbindung mit § 76 Abs. 2 Satz 1	7,00
105.1.14	Erteilung einer Auskunft aus einer oder Gewährung einer Einsicht in eine Sammelakte nach § 62 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2	15,00
105.1.15	Suchen eines Eintrags oder eines Vorgangs, wenn zum Aufsuchen erforderliche Angaben nicht gemacht werden	20,00-60,00
	<u>Anmerkung zu Nr. 105.1.15:</u> Es ist ausschließlich das Maß des Verwaltungsaufwandes zu berücksichtigen.	
105.2	Personenstandsverordnung vom 22. November 2008 (BGBl. I S. 2263)	
105.2.1	Erteilung einer Bescheinigung nach § 46	10,00
	<u>Anmerkung zu Nr. 105.2.1:</u> Die Erstausfertigung einer Bescheinigung ist gebührenfrei, wenn sie im Zusammenhang mit der Entgegennahme einer namensrechtlichen Erklärung erteilt wird.	
105.2.2	Ausstellung einer Personenstandsurkunde nach § 48 in Verbindung mit § 70 Abs. 1 Satz 1	10,00
105.2.3	Erteilung einer beglaubigten Abschrift aus dem Familienbuch nach § 49	10,00
105.2.4	Eintragung in ein internationales Stammbuch der Familie nach § 52	10,00
105.2.5	Erteilung einer beglaubigten Abschrift nach § 70 Abs. 1 Satz 2, auch in Verbindung mit Satz 3	10,00
	<u>Anmerkung zu den Nrn. 105.2.2, 105.2.3 und 105.2.5:</u> Für jedes weitere Exemplar der Urkunde ist, wenn es gleichzeitig mit dem Erstexemplar beantragt wird, die Hälfte der vorgesehenen Gebühr zu erheben.	
105.3	Vertrag vom 18. November 1980 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über den Verzicht auf die Beglaubigung und über den Austausch von Personenstandsurkunden sowie über die Beschaffung von Ehefähigkeitszeugnissen (BGBl. II 1981 S. 1050)	
	Beschaffung eines Ehefähigkeitszeugnisses in Österreich nach den Artikeln 10 und 11	40,00

Tarif-Nr.	Gegenstand	Euro €
105.4	<p>Abkommen vom 4. November 1985 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Verzicht auf die Beglaubigung und über den Austausch von Personenstandsurkunden/Zivilstandsurkunden sowie über die Beschaffung von Ehefähigkeitszeugnissen (BGBl. II 1988 S. 126)</p> <p>Beschaffung eines Ehefähigkeitszeugnisses in der Schweiz nach den Artikeln 8 und 9</p>	40,00
105.5	<p>Abkommen vom 3. Juni 1982 zwischen der Bundesrepublik Deutschland mit dem Großherzogtum Luxemburg über den Verzicht auf die Beglaubigung und über den Austausch von Personenstandsurkunden sowie über die Beschaffung von Ehefähigkeitszeugnissen (BGBl. II 1983 S. 698)</p> <p>Beschaffung eines Ehefähigkeitszeugnisses in Luxemburg nach den Artikeln 9 und 10</p>	40,00

b) für Verwaltungstätigkeiten im eigenen Wirkungskreis

Tarif-Nr.	Gegenstand	Euro €
200	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen), je angefangene Seite	20,00
201	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderem Arbeitsaufwand verbunden sind, für jede angefangene halbe Stunde	15,00
202	Bearbeitung von Bürgschaftsanträgen	
202.1	bis zu 5.000,00 € des Bürgschaftsbetrages	20,00
202.2	für jede weiteren angefangenen 5.000,00 €	7,50
203	Vermögensverwaltung	
203.1	Stillhalte- und Zustimmungserklärungen	15,00
203.2	Vorrangseinräumungserklärungen vor dem Erbbauzins	50,00
203.3	Löschungsbewilligungen, Belastungsgenehmigungen, Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter Nrn. 203.1 und 203.2 fallen	100,00
203.4	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechtes (Negativzeugnis) nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB. Die Prüfung, ob ein Vorkaufsrecht besteht oder ausgeübt werden soll, ist gebührenfrei.	35,00
204	Aufstellung über den Stand des Steuerkontos für jedes Haushaltsjahr	5,00
205	Zweitausfertigungen von Steuer- oder sonstigen Quittungen	5,00
206	Ersatzstücke für verloren gegangene Hundesteuermarken	2,50
207	Bescheinigungen über öffentliche Abgaben früherer Jahre für jedes Jahr	5,00
208	Feststellung aus Konten und Akten je angefangene halbe Stunde	15,00
208 a)	Nachforschung nach dem Verbleib einer Überweisung *) Die Gebühr wird nicht erhoben, wenn die Nachforschung ergeben hat, dass der in Frage stehende Betrag dem Empfänger nicht gutgeschrieben bzw. nicht an ihn ausgezahlt worden ist.	7,50*

Tarif-Nr.	Gegenstand	Euro €
	Der Betrag, der von der Gemeindekasse für die Nachforschung an das kontoführende Kreditinstitut zu zahlen ist, ist in der Gebühr nicht enthalten und deshalb gesondert als Auslage zu erheben.	
209	Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen nach Maßgabe der Tarifnummer 1	
210	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnungen Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je angefangene halbe Stunde der Beaufsichtigung einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle	30,00
	Sofern die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zugrunde zu legen.	
211	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für	
211.1	Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde	15,00
211.2	Außenarbeiten je angefangene halbe Stunde einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle bzw. von der vorhergehenden Baustelle	30,00
212	Erschließungsbescheinigungen	
	bis zu 3 Ausfertigungen	20,00
213	Archiv	
213.1	Für familiengeschichtliche Auskünfte wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben. Sie beträgt je angefangene halbe Stunde	15,00
213.2	Schriftliche Auskünfte aus Urkunden und alten Akten je Seite	2,50
	für jede weitere Ausfertigung, wenn sie im gleichen Arbeitsgang gefertigt wird	0,30
	Daneben kann eine Gebühr nach Tarif-Nr. 213 erhoben werden	
	<u>Zu 213:</u> Für die Benutzung und Auskunftserteilung zu wissenschaftlichen und heimatkundlichen Zwecken sowie bei Durchführung von Arbeiten, die der Berufsausbildung dienen, sind lediglich die baren Auslagen zu erstatten.	

Anlage 2: Werttabelle zu § 4 (Erhebung von Rechtsbehelfskosten in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises)

Wertstufe bis einschließlich Euro	Gebühr Euro
500	50
1.000	100
2.500	150
5.000	200
10.000	250
15.000	300
20.000	350
je weitere angefangene 5.000 €	25